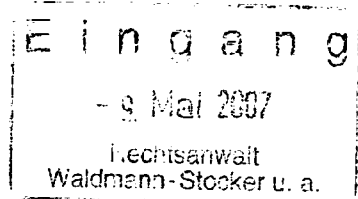


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG




Az.: 5 A 752/05



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn 

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Waldmann-Stocker,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,
- 1081/05BW10CSbo -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig,
- 5173126-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Feststellung von Abschiebungshindernissen - Widerruf

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 22. Februar 2007 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Düfer als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.12.2005 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 AuslG a.F. und die Feststellung, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Der am 1976 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste gemeinsam mit seiner Schwester eigenen Angaben zufolge am 22.10.1995 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Zur Begründung seines am 16.11.1995 gestellten Asylantrages gab der Kläger seinerzeit an, er stamme aus einer politischen Familie, und sein Vater sei seit dem Jahre 1989 aktiv für die PKK tätig gewesen. Es sei immer wieder zu Hausdurchsuchungen und Bedrohungen durch türkische Sicherheitskräfte gekommen. Ende September 1994 hätten Sicherheitskräfte seinen Vater festnehmen wollen. Dieser sei jedoch untergetaucht und nach Deutschland geflohen. Dieser sei dann vom Bundesamt nach ausführlicher Anhörung durch bestandskräftigen Bescheid vom 20.01.1995 - Az.: G 1920 291-163 - als Asylberechtigter anerkannt worden. Nachdem sein Vater geflohen sei, sei die Familie unter ganz massiven Druck gesetzt worden, um Informationen über den Aufenthaltsort des Vaters, seine politischen Aktivitäten und mögliche politische Aktivitäten der anderen Familienangehörigen

heraus zu bekommen. Er sei wiederholt von den Sicherheitskräften festgenommen, verhört und massiv misshandelt worden.

Mit Bescheid vom 29. November 1995 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG (a.F.) nicht vorliegen. Gleichzeitig forderte es den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu verlassen und drohte ihm für den Fall der Nichtbefolgung der Ausreiseaufforderung die Abschiebung in die Türkei an. Auf die hiergegen erhobene Klage hob das Verwaltungsgericht Braunschweig mit Urteil vom 20.01.1998 - Az.: 5 A 5532/95 - den Bescheid des Bundesamtes teilweise auf und verpflichtete die Beklagte zur Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass es aufgrund des vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks zu der Überzeugung gelangt sei, er sei aufgrund seiner politischen Aktivitäten seines Vaters in den Blickpunkt der türkischen Sicherheitsorgane geraten, würde ebenfalls als Terrorist angesehen werden und sei als solcher wiederholt misshandelt worden. Das Bundesamt stellte daraufhin mit Bescheid vom 09.03.1998 für ihn ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG (a.F.) fest.

Mit Verfügung vom 11.07.2005 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren ein. Mit Anhörungsschreiben vom 22.07.2005 teilte das Bundesamt dem Kläger den beabsichtigten Widerruf mit und bezog sich zur Begründung auf verschiedene Auskünfte und Gutachten, nach denen heute von einer sippenhaftähnlichen Gefährdung wegen des Verwandtschaftsverhältnisses zu einem PKK-Aktivisten nicht mehr ausgegangen werden könne. Außerdem würden die Reformen der letzten Jahre in der Türkei die Prognose einer politischen Verfolgung des Klägers nicht mehr zulassen.

Mit Anwaltsschriftsätzen vom 12. und 14.09.2005 widersprach der Kläger dem Vorliegen der Voraussetzungen für einen Widerruf. Er berief sich auf eine Vielzahl von Veröffentlichungen über Todesfälle, Verhaftungen und Diskriminierungen aus der Zeit bis März 2005, aus denen sich ergeben würde, dass sich trotz der Reformen seine Gefährdungssituation in der Türkei nicht geändert habe. Die Gefahr ergebe sich für ihn aus der Rolle des „Staates im Staate“, dessen Einfluss ungebrochen sei und der seine Stütze im Nationalen Sicherheitsrat, in der Armee und im Geheimdienst finde.

Durch Bescheid vom 13.12.2005 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung erfolgten nicht. Zur Begründung verwies das Bundesamt im wesentlichen darauf, dass zum einen der Vater des Klägers, der die Türkei bereits im Jahre 1994 verlassen habe, über einen gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland verfüge, was den türkischen Behörden bekannt sein dürfe - sofern überhaupt noch ein Ermittlungsinteresse bestehe. Zum anderen könnten sippenhaftähnliche Gefährdungen heute mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, und auch wenn der Kläger wegen der Aktivitäten seines Vaters selbst in den Verdacht der PKK-Unterstützung geraten sei, ergebe sich daraus eine Verfolgungsgefahr nicht mehr. Unterstützungshandlungen für die illegale PKK seien nach Änderung des türkischen Strafgesetzbuches nicht mehr strafbar und deshalb Verfolgungsmaßnahmen auch im Rahmen der Rückkehrkontrollen nicht mehr zu befürchten seien. Damit gehe auch der Hinweis des Klägers auf ein Urteil des VGH Kassel vom 27.07.2005 (6 E 2472/02.A) fehl, zumal das Urteil sich auf Gutachten von Kaya und Oberdiek aus dem Jahre 1997 stütze, die diese selbst angesichts der geänderten Lage in der Türkei hinsichtlich der Gefahr von Folter und Misshandlung nicht mehr aufrecht erhalten würden. Deshalb sei der Kläger vor (erneuter) Verfolgung bei Rückkehr in die Türkei - wenn auch nicht völlig, aber zumindest, was hier zu fordern ist -, hinreichend sicher.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 27.12.2005 Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen seinen Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt und im Übrigen verschiedene Quellen aus den Jahren 2003 bis 2005 zitiert, aus denen deutlich werde, dass es eine „sippenhaftähnliche Inanspruchnahme“ weiter gebe und es nach wie vor nicht darauf ankomme, ob das maßgebliche Verhalten des „Sippenhaftvermittlers“ strafrechtlich relevant sei. Nach dem hier anzuwendenden herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab würde hinreichender Anlass für die Annahme einer sippenhaftähnlichen Inanspruchnahme bestehen. Mit Schriftsatz vom 13.02.2007 hat der Kläger außerdem vorgetragen, die Misshandlungen in der Türkei von Angehörigen der Sicherheitskräfte hätten zu physischen und psychischen Beschwerden bei ihm geführt. Seit Ende des Jahres 2005 befinde er sich in regelmäßiger Behandlung eines Facharztes für Neurologie und Psychiatrie.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
13.12.2005 aufzuheben,

hilfsweise

unter entsprechender Aufhebung des o. g. Bescheides festzustellen,
dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG
vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und tritt dem Vorbringen des Klägers, es gebe einen „Staat im Staate“, der die Spitzenpositionen der türkischen Exekutive und Judikative besetze, entgegen. Dafür dass die türkische Regierung gegen Übergriffe der Exekutive inzwischen konsequent vorgehe, gebe es vielfache Belege aus der türkischen Presse allein im Dezember 2005 und im Januar 2006.

Die Ausländerbehörde der Stadt Salzgitter hat auf telefonische Nachfrage des Gerichts am 15.02.2007 mitgeteilt, dass der Kläger seit dem 02.03.2006 im Besitz einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG sei. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen seine unabhängig vom Ausgang des Widerrufsverfahrens nicht beabsichtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge des Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Widerrufsbescheid der Beklagten vom 13.12.2005 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage der angefochtenen Widerrufsverfügung ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG (mit dem Zuwanderungsgesetz vom 30.07.2004 - BGBl I, 1950 - ist § 73 Abs. 1 nur insoweit geändert worden, als die Bezugnahme auf § 51 Abs. 1 AuslG in die Bezugnahme auf § 60 Abs. 1 AufenthG geändert worden ist). Danach sind die Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich geändert haben. Eine Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung genügt nicht (BVerwG, Urt. vom 19.09.2000 - 9 C 12/00 - juris). Der Gesetzgeber hatte ausweislich des Regierungsentwurfes zu § 16 AsylVfG 1982, der Vorgängervorschrift zu § 73 Abs.1 AsylVfG, vor allem den Fall als Widerrufsgrund vor Augen, in dem im Verfolgungsland ein Wechsel des politischen Systems eingetreten ist. Die Voraussetzungen für eine Asylankennung liegen danach dann nicht mehr vor, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse nach Ergehen des bestandskräftigen Anerkennungsbescheides dauerhaft erheblich geändert haben, wobei es unerheblich ist, ob die Anerkennung rechtswidrig oder rechtmäßig war (BVerwG, aaO.) Dabei ist die Beendigungsklausel des Art.1 C Ziffer 5 GFK zu berücksichtigen (BVerwG, aaO., VG Göttingen, U. v. 27.08.2004 - 2 A 54/04 - Rechtsprechungsdatenbank des Nds. OVG), wonach die Flüchtlingseigenschaft entfällt, wenn wegen des Wegfalls der anerkennungsbegründenden Umstände der Flüchtling es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. § 73 AsylVfG in der Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht stimmt mit Art 1 GFK überein, weil auch das BVerwG auf eine einschneidende und dauerhafte Änderung der Verhältnisse abstellt (VGH Bad.Wü., B. v. 16.03.2004 - A 6 S 219/04 - unter Bezug auf BVerwG, U. v. 24.11.1992 - 9 C 3.92 -, Juris; jetzt auch VG Freiburg, U. v. 25.07.2006 - A 6 K 11023/05 -, Juris).

In Widerrufsverfahren muss eine drohende Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bei Personen, die „nur“ aufgrund einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgungsgefahr anerkannt wurden (VGH Bad.Wü. aaO.), d. h., der Betroffene ist als vorverfolgt zu behandeln. Dabei ist als Vorverfolgung die im anerkennenden Bescheid gewürdigte Sachlage anzusehen, wie sie sich aus dem damaligen Protokoll ergibt. Hinsichtlich der neuen Prognoseentscheidung ist auf die aktuelle Sachlage abzustellen.

Unter Anwendung des vorgenannten Maßstabes hat die Beklagte den Widerruf im angefochtenen Bescheid zu Unrecht darauf gestützt, dass aufgrund einer Änderung der Verhältnisse in der Türkei beim Kläger die Notwendigkeit des Schutzes vor politischer Verfolgung nicht mehr gegeben sei. Der Widerruf konnte nicht nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG wegen Änderung der Verhältnisse in der Türkei erfolgen.

Ausgehend davon, dass der Kläger nach der Formulierung im rechtskräftigen Urteil des erkennenden Gerichts vom 20.01.1998 – 5 A 5532/95 – („nachdem sie ebenfalls als Terroristen angesehen wurden und als solche wiederholt misshandelt worden sind“) im Verdacht der Unterstützung der PKK stand und schon vor seiner Ausreise aus der Türkei Verfolgungsmaßnahmen erlitten hatte, kann angesichts der aktuellen Situation in der Türkei nicht mit der hinreichenden Sicherheit davon ausgegangen werden, dass ihm bei einer Rückkehr keine erneute Verfolgung droht.

Zur aktuellen Situation von Kurden, die in der Türkei im Verdacht der Unterstützung der PKK stehen und zur aktuellen Menschenrechtslage hat das Niedersächsische OVG (U. v. 18.07.2006 - 11 LB 75/06 und 11 LB 264/05 -, Rechtsprechungsdatenbank des Niedersächsischen OVG im Internet) umfassend ausgeführt, dass kurdische Volkszugehörige, die einer Zusammenarbeit mit der PKK oder sonstiger herausgehobener separatistischer bzw. terroristischer Aktivitäten konkret verdächtigt werden, trotz des Reformprozesses in der Türkei nach wie vor einer individuellen politischen Verfolgung ausgesetzt sein können.

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen nimmt das erkennende Gericht auf diese Feststellungen Bezug und schließt sich ihnen auch unter Würdigung der ihm vorliegenden und in seiner Erkenntnismittelliste aufgeführten Unterlagen an. Es bestehen danach bereits erhebliche Zweifel daran, ob in der Türkei generell eine grundlegende dauerhafte Veränderung des politischen Systems stattgefunden hat, wie sie nach dem oben Gesagten Voraussetzung für den Widerruf der Asylenerkennung nach § 73 AsylVfG i. V. m. Art 1 C Ziff. 5 GFK ist. Insbesondere hinsichtlich der Verfolgung von kurdischen Volkszugehörigen, die in den Verdacht der Unterstützung der PKK geraten sind, liegen diese Voraussetzungen jedenfalls nicht vor. So hat das Niedersächsische OVG in einem der genannten Verfahren (11 LB 75/06) eine Verfolgungsgefahr wegen des Verdachts der Unterstützung der PKK sogar angenommen, obgleich es nur den normalen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden hatte. Da der normale Prognosemaßstab im Asylwiderverfahren - wie hier - nicht genügt, sondern die drohende Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden muss, ist für den Kläger erst recht von einer Verfolgungsgefahr auszugehen. Kann wegen der individuellen Vorverfolgung des Klägers eine weiterhin drohende Verfolgungsgefahr nicht ausgeschlossen werden, so kommt es auch nicht mehr darauf an, ob sich für ihn eine Verfolgungsgefahr allein unter dem Aspekt der Sippenhaft ergeben hätte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,